



Steuerreform 2015/2016

Steuerwissenschaften und Steuerpraxis
Universität Linz
24. Juni 2015

Ausgangslage

- **Regierungsprogramm 2013 bis 2018 „Erfolgreich. Österreich.“**
 - „Der Eingangssteuersatz soll – unter gleichzeitiger Abflachung der Progression – in Richtung 25% gesenkt werden, sobald eine ausreichende Gegenfinanzierung oder budgetäre Spielräume gegeben sind“.
 - Ziel ist es, ein „transparentes, nachvollziehbares, sozial treffsicheres und entbürokratisiertes System zu schaffen“, sodass „alle Steuerpflichtigen einen angemessenen Beitrag zahlen“, wobei „Familien besonders berücksichtigt werden“ sollen.
 - Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines Reformpfad zur Harmonisierung und Steuervereinfachung bis Ende 2014, legislative Umsetzung bis Ende 2015. – *Im Regierungsprogramm keine explizite Positionierung zu vermögensbezogenen Abgaben!*
 - Häufiges Missverständnis: Aufgaben- und Deregulierungskommission hat das Ziel, „Unternehmer und ArbeitnehmerInnen zu entlasten“, nicht Manövriermasse für eine Steuerreform zu schaffen!
- **AbgÄG 2014 (RV: 29.1.2014 , NR: 24.2.2014, BR: 26.2.2014, BGBl: 28.2.2014)**
 - Teilweise bereits konkrete Maßnahmen im Regierungsprogramm → AbgÄG 2014, BGBl I 2014/13 (Aufkommen im Jahr 2014: ca € 770 Mio, danach jährlich rund € 1,2 Mrd)
 - Breitflächige Erhöhung von Verbrauchsabgaben (zB Kfz-Steuer, NoVA, Tabak- und Alkoholsteuer, Wiedereinführung der Schaumweinsteuer)
 - Zahlreiche Verschärfungen im Ertragsteuerbereich (zB Einschränkung des Gewinnfreibetrags, Aufhebung der Befristung der Solidarabgabe, Abzinsung langfristiger Rückstellungen, Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Gehaltszahlungen [verfassungskonform: VfGH 9. 12. 2014, G 136/2014-25, G 166/2014-20 und G 186/2014-23], Einschränkung der Begünstigung von „Golden Handshakes“, Abzugsverbot für Zinsen und Lizenzen)
 - Abschaffung der Gesellschaftsteuer ab 2016

Ausgangslage

- ***Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines Reformpfad zur Harmonisierung und Steuervereinfachung bis Ende 2014***
 - Einsetzung im Juni 2014 unter der Leitung von SC *Mayr*, je 5 fraktionell nominierte Experten mit Unterstützung aus den Kabinetten und dem BMF
 - Übergabe des über 200 Seiten starke Endbericht an BMF *Schelling* im Dezember 2014
- ***Hauptpunkte***
 - Vereinfachung und Neukodifizierung des EStG
 - Ausnahme- und Sonderbestimmungen im EStG (einschließlich Familienbesteuerung)
 - Steuertarif
 - Steuer und Sozialversicherung
 - Internationales Steuerrecht
 - Wirtschaft – Standort – Beschäftigung
 - Umsatzsteuer
 - Maßnahmen gegen Steuerbetrug
 - Vermögensbezogene Abgaben

Ausgangslage

- **„Vermögensbezogene“ Abgaben**
- Vermögenszuwachsbesteuerung im Privatbereich
 - Kapitalvermögensbesteuerung (25%; „KESt Neu“) seit dem BudBG 2011 (Erhebungsmodus verfassungskonform: VfSlg 19.412/2011)
 - Immobilienertragsteuer (25%, mit umfassenden Bemessungsgrundlagenpauschalierungen) seit dem 1. StabG 2012 („ImmoEST“)
- Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung
 - Erstmals dErbStG 1925, zuletzt ErbStG 1955, Aufkommen 2007: € 155 Mio
 - Grundtatbestände verfassungswidrig wegen Ungleichbehandlung von Grundvermögen (dreifacher Einheitswert) und anderem Vermögen (VfSlg 18.093/2007; VfSlg 18.147/2007), vollständige Aufhebung durch des SchenkungsmeldeG
- „Echte“ Vermögensbesteuerung
 - Vermögensteuer (VStG 1954, abgeschafft durch Art XII StRefG 1993 ab 1.1.1994)
 - Erbschaftssteueräquivalent (0,5%) für juristische Personen (ErbStÄquG 1960, abgeschafft durch Art XIII StRefG 1993 ab 1.1.1994)
 - Stabilitätsabgabe seit dem BudBG 2011 (früher Sonderabgabe von Kreditinstituten, Ende 1993 ausgelaufen)
 - Grundsteuer (verfassungskonform: VfSlg 19.196/2010, aber in Deutschland anhängig zu 2 BvR 287/11), Bodenwertabgabe, Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Ausgangslage

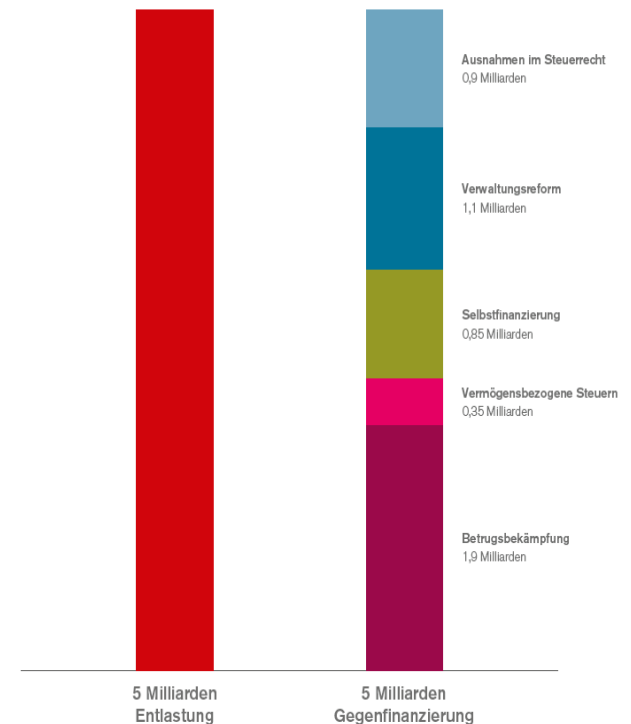
- **SPÖ-Modell zur „Millionärsabgabe“**
 - Natürliche Personen (Haushaltsbetrachtung) und Privatstiftungen
 - Reinvermögen (Grund-, Betriebs- und Finanzvermögen) im Wesentlichen zu Verkehrswerten (Ausnahme: LuF-Vermögen bis 150 ha: Einheitswert)
 - Steuersatz: 0% bis € 1 Mio, 0,5% bis € 10 Mio, 1% darüber
 - Jahresveranlagung und Erklärungspflicht
- **SPÖ-Modell zur Erbschafts- und Schenkungssteuer**
 - Natürliche Personen und Privatstiftungen (über Erbschaftssteueräquivalent)
 - Reinvermögen (einschließlich Grund- und Finanzvermögen) im Wesentlichen zu Verkehrswerten ((Ausnahme: LuF-Vermögen bis 150 ha: Einheitswert), Vermögensübergang durch Erbschaft, Schenkung, Zweckzuwendung)
 - „Lebensfreibetrag“ von 1 Mio (Zusammenrechnung über 30 Jahre, für Zeiträume ab August 2008) und diverse Steuerbefreiungen (zB Hausrat, bewegliche Gegenstände bis € 10.000, Gelegenheitsgeschenke, Stiftungsdotierungen)
 - Gestaffelter Tarif (0% bis € 1 Mio, 25% von € 1-5 Mio, 30% von € 5-10 Mio und 35% ab € 10 Mio), Erbschaftsteueräquivalent (Freibetrag: € 1 Mio, 30% alle 30 Jahre, auf 30 Jahre verteilt; Anrechnung der Stiftungseinkangssteuer)
 - Allgemeine Stundungslösung (10 Jahresraten bei Steuer über € 10.000 unter Festsetzung von Stundungszinsen)

Ausgangslage

Entlastung und Gegenfinanzierung

■ *Strategische Zielsetzung der Steuerreform*

- Spürbare Entlastung der Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen (= 6 Millionen Steuerpflichtige)
- Lohn- und Einkommensteuerentlastung und Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen (€ 4,9 Mrd)
- Senkung Eingangssteuersatz von 36,5% auf 25% (ohne Antastung 13./14. Bezug), 50% ab € 90.000 statt bisher € 60.000, für Einkommensteile > € 1 Mio auf 5 Jahre befristeter Steuersatz von 55%
- Erhöhung AN-Absetzbeträge um € 55/Jahr, Erhöhung Sozialversicherungserstattung (Negativsteuer) von € 110 auf € 400/Jahr, für Pensionisten € 110/Jahr
- Vereinfachung (zB Anzahl Beitragsgruppen, Angleichung der Bemessungsgrundlagen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht, Streichung von „Steuerprivilegien“)
- Neukodifikation des EStG auf Basis der Vorarbeiten der Steuerreformkommission
- Automatische Arbeitnehmerveranlagung (Daten externer Organisationen, zB Spendenorganisationen, Kirchen etc)
- Konjunkturbelebung (Erhöhung Forschungsprämie, in Aussicht gestellte LNK-Senkung)
- Aber: Umfassende Gegenfinanzierung





Einkommen- und Körperschaftsteuer

Regierungsvorlage vom 16. Juni 2015

Tarifreform

■ EStG-Tarif (§ 33 EStG)

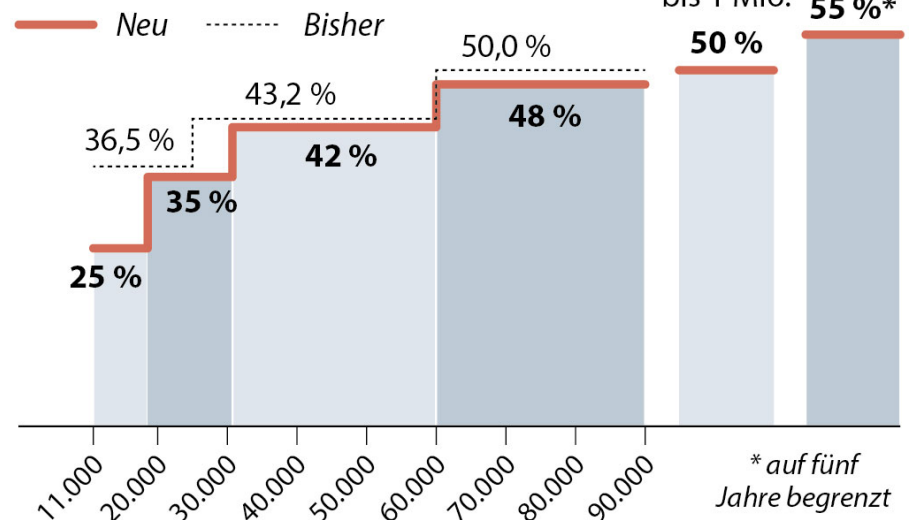
- Neue *Steuerstufen* (6 statt bisher 3):

Über €	Bis €	Steuersatz
0	11.000	0%
11.000	18.000	25%
18.000	31.000	35%
31.000	60.000	42%
60.000	90.000	48%
90.000	1.000.000	50%
1.000.000	—	55%

- Ab 2016 (§ 124b Z 275 EStG), **55%**-Satz für Jahre 2016 bis 2020 (→ 2016: € 33,7 Mio in den Österreich-Fonds; § 9 Abs 2 Z 4 FAG)
- Integration des Arbeitnehmer- und des Grenzgängerabsetzbetrages (€ 54) in den **Verkehrsabsetzbetrag** (derzeit € 345, Erhöhung ab 2016 auf € 400; § 33 Abs 5 Z 1 EStG) und erhöhter Verkehrsabsetzbetrag (€ 690) bei Geringverdienern mit Anspruch auf Pendlerpauschale (§ 33 Abs 5 Z 2 EStG; Wegfall des Pendlerausgleichsbetrags)

Lohnsteuertarife

nach Brutto-Jahreseinkommen in Euro



Tarifreform

▪ **ESTG-Tarif (§ 33 EStG)**

- Neuordnung der „**Negativsteuer**“ (Rückerstattung der Sozialversicherungsbeiträge) ab 2016
- Alle Absetzbeträge können zu einer **Steuer „unter Null“** führen (Änderung des § 33 Abs 2 EStG)
- **Erstattung von AVAB und AEAB**, insoweit die Einkommensteuer „unter Null“ ist (§ 33 Abs 8 Z 1 EStG)
- **Rückerstattung der Sozialversicherungsbeiträge** (§ 33 Abs 8 Z 2 und 3 EStG; Begrenzung mit der Einkommensteuer „unter Null“)
 - Arbeitnehmer → 50% der SV-Beiträge, maximal € 400 (maximal € 500 bei Anspruch auf Pendlerpauschale)
 - Pensionisten → 50% der SV-Beiträge, maximal € 110
 - Rückerstattung erfolgt wie bisher im Rahmen der Veranlagung
- Teilweises „Vorziehen“ bereits für 2015 (§ 124b Z 292 lit a EStG)
 - Arbeitnehmer → 20% der SV-Beiträge, maximal € 220 (maximal 36% bzw € 450 bei Anspruch auf Pendlerpauschale)
 - Pensionisten → 20% der SV-Beiträge, maximal € 55

Befreiungen

- **Änderungen des § 3 EStG**
 - Steuerfreiheit für Maßnahmen der **betrieblichen Gesundheitsvorsorge**, die Arbeitgeber allen oder bestimmten Gruppen ihrer Arbeitnehmer kostenlos oder verbilligt anbieten (§ 3 Abs 1 Z 13 lit a EStG; ab 2016, § 124b Z 275 EStG))
 - Steuerfreiheit von **Jubiläumsgeschenken (Sachzuwendungen)** aus Anlass eines Dienstjubiläums des Arbeitnehmers oder eines Firmenjubiläums bis zu einer Höhe von (insgesamt) € 186/Jahr (§ 3 Abs 1 Z 14 EStG, ab 2016)
 - Erhöhung der steuerfreien **Mitarbeiterbeteiligung** von € 1.460 auf € 3.000/Jahr (§ 3 Abs 1 Z 15 lit b EStG, ab 2016)
 - Entfall der Befreiung des **Haustrunks im Brauereigewerbe** (bisher § 3 Abs. 1 Z 19 EStG, ab 2016)
 - Befreiung von Zuwendungen des Arbeitgebers für das **Begräbnis** eines Arbeitnehmers, dessen (Ehe-)Partner oder Kinder steuerfrei sein (§ 3 Abs 1 Z 19 EStG, ab 2016)
 - Befreiung von gewissen **Reiseaufwandsentschädigungen an Betriebsratsmitglieder** und Personalvertreter (§ 3 Abs 1 Z 16a EStG)

Befreiungen

- **Änderungen des § 3 EStG**
- Befreiung von **Zinersparnissen** aus unverzinslichen oder zinsverbilligten Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen, wenn der Gehaltsvorschuss und das Arbeitgeberdarlehen den Betrag von € 7.300 nicht übersteigen (§ 3 Abs 1 Z 20 EStG) – *Bereits bisher in § 5 der Sachbezugswerteverordnung vorgesehen.*
- Entfall der Befreiung für die **unentgeltliche oder verbilligte Beförderung** durch Beförderungsunternehmen (bisher § 3 Abs 1 Z 21 EStG, ab 2016)
- Befreiung für allgemeine „**Mitarbeiter rabatte**“, sofern sie (1) im Einzelfall 20% nicht übersteigen (Freigrenze), bzw – bei Übersteigen der 20% – (2) den Freibetrag von € 1.000/Jahr nicht übersteigen (§ 3 Abs 1 Z 21 EStG, ab 2016) – *Im BE noch 10% € 500, aber weiterhin keine Regelung in der USt (keine Ausnahme vom Normalwert).*
- Klarstellende Befreiung der **SV-Rückerstattung** nach § 33 Abs 8 EStG und Beitragsrückerstattungen nach GSVG bzw BSVG (§ 3 Abs 1 Z 34 EStG)
- Entfall der Begünstigung für **Diensterfindungsprämien** in (§ 67 Abs 7, 11 EStG, ab 2016) – *Anpassung an SV*
- Entfall der **Mietzinsbeihilfe** nach § 107 EStG (§ 124b Z 295 EStG, ab 2016)

Wirtschaft und Familien

- **„Wirtschaft ankurbeln“**
 - Erhöhung der **Forschungsprämie von 10% auf 12%** (§ 108c EStG) ab 2016
 - Aber: Entfall von Bildungsfreibetrag (§ 4 Abs 4 Z 8 und 10 EStG) und Bildungsprämie (§ 108c EStG) ab 2016 → *Keine ausreichende Anreizwirkung für betriebliche Bildungsmaßnahmen und weitgehend Mitnahmeeffekte*
 - Erhöhung der steuerfreien **Mitarbeiterbeteiligung von € 1.460 auf € 3.000/Jahr** (§ 3 Abs 1 Z 15 lit b EStG) ab 2016
- **„Familienpaket“**
 - Erhöhung des **Kinderfreibetrages** ab 2016
 - Verdoppelung des Kinderfreibetrages von € 220/Jahr **auf € 440/Jahr** pro Kind bei Inanspruchnahme durch einen Steuerpflichtigen (§ 106a Abs 1 TS 1 EStG)
 - Mehr als Verdoppelung des gesplitteten Kinderfreibetrages von € 132/Jahr auf **€ 300/Jahr** pro Kind bei Inanspruchnahme durch zwei (Ehe-)Partner (§ 106a Abs 1 TS 2 EStG)

Einlagenrückzahlungen

■ Normierung einer „Verwendungsreihenfolge“

- **Entfall der Wahlmöglichkeit**, operative Gewinne einer Körperschaft sollen auch steuerlich zu einer Gewinnausschüttung führen.
- Inkrafttreten grundsätzlich für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. 7. 2015 beginnen (mit vereinfachter erstmaliger Ermittlung, § 124b Z 279 EStG)
- Entsprechende Anpassung des UmgrStG vorgesehen (§ § 3 Abs 1 Z 3, 9 Abs 6 UmgrStG)
- Aber:
- „Vorerst soll der Begutachtungsentwurf unverändert beibehalten werden, die Anregungen aus der Begutachtung sollen aber in den parlamentarischen Prozess einfließen“ (ErlRV)
- Derzeit wahrscheinlichste Variante (Änderung bis zum Finanzausschuss): Beibehaltung des bisherigen Wahlrecht zwischen Gewinnausschüttung und Einlagenrückzahlung, jedoch Verschärfung der Ausschüttungssperre gem § 235 UGB (auf alle handelsrechtlichen Aufwertungen).



Sachbezüge

- **Bewertung von Sachbezügen**
- Ansatz mit „den um übliche *Preisnachlässe verminderten üblichen Endpreisen* des Abgabeortes“ (§ 15 Abs 2 Z 1 EStG, ab 2016)
- Schaffung einer **Verordnungsermächtigung** auch im Hinblick auf die Berücksichtigung ökologischer Zielsetzung beim Kfz-Sachbezug (§ 15 Abs 2 Z 2 EStG)
 - Geplant ist, bei Pkw mit CO₂-Ausstoß von mehr als 120 g [130 g?]/km einen Sachbezug iHv 2% der Anschaffungskosten anzunehmen (sonst weiterhin 1,5%) und Steuerfreiheit für Dienstfahrzeuge mit Elektromotor (= kein Sachbezug).
 - Luxustangente ist auch für steuerfreie Elektro-Dienstfahrzeuge weiter zu beachten.
 - *Hinweis:* Neue Vorsteuerabzugsberechtigung für Pkw mit CO₂-Ausstoß von 0 g/km (§ 12 Abs 2 Z 2a UStG, aber Beachtung der „Luxustangentenregelung“)
- Sachbezug bei **Mitarbeitererrabatten**
 - Heranziehung des um übliche Preisnachlässe verminderten Endpreises, zu dem der Arbeitgeber Waren oder Dienstleistungen fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet (§ 15 Abs 2 Z 3 lit a EStG)
 - Bemessung der Mitarbeitererrabatte mit Null, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs 1 Z 21 EStG (Befreiung, 20% bzw € 1.000) vorliegen (§ 15 Abs 2 Z 3 lit b EStG)

Sonderausgaben

- **Topfsonderausgaben (§ 18 Abs 1 EStG)**
 - Entfall der **Topfsonderausgaben** und des **Sonderausgabenpauschales** (§ 18 Abs 1 und § 63 Abs 1 Z 2 EStG)
 - Aber: Weiterhin Abzugsfähigkeit der **Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung** einschließlich Versicherungszeitennachkaufs etc (§ 18 Abs 1 Z 1a EStG, ab 2016)
 - Auslaufen der Abzugsfähigkeit von **freiwilligen Beiträgen und Versicherungsprämien** bzw Ausgaben zur **Wohnraumschaffung oder -sanierung** (§ 18 Abs 1 Z 2 und 3 EStG; 2016 bis 2020, § 124b Z 285 EStG)
 - Altfälle (Vertragsabschluss bzw Beginn der Bauausführung vor 1. 1. 2016) → Noch für die Jahre 2016 bis 2010
 - Neufälle (Vertragsabschluss bzw Beginn der Bauausführung ab 1. 1. 2016) → Keine Abzugsfähigkeit
 - Letztmalige Anwendung des **Sonderausgabenpauschales** (§ 18 Abs 2 EStG) bei der Veranlagung 2020 (§ 124b Z 286 EStG), Freibetragsbescheide bis 2020 (§ 63 Abs 1 Z 2 EStG)

Sonderausgaben

- ***Vollautomatische Berücksichtigung bestimmter Sonderausgaben (§ 18 Abs 8 EStG)***
 - Grundlage für die ***vollautomatische Berücksichtigung*** bestimmter Sonderausgaben im Veranlagungsverfahren
 - Erfasst sind:
 - Beiträge an ***Kirchen und Religionsgesellschaften*** (§ 18 Abs 1 Z 5 EStG)
 - Freigebige ***Zuwendungen im Sinne des § 4a EStG*** (Spenden, § 18 Abs 1 Z 7 EStG)
 - Beiträge für eine ***freiwillige Weiterversicherung*** einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten etc (§ 18 Abs 1 Z 1a EStG)
 - Anwendbar für „alle nach dem 31. Dezember 2016 erfolgenden Beiträge und Zuwendungen“ (§ 124b Z 288 EStG)

Spenden

- **Spendenbegünstigung**
- **Datenübermittlungsverpflichtung** von inländischen Spendenempfängern, sofern es sich um Sonderausgaben (nicht: Betriebsausgaben nach § 4a EStG) handelt (§ 18 Abs 8 EStG, nach 31.12.2016) → *Grundlage für die vollautomatische Berücksichtigung bestimmter Sonderausgaben im Veranlagungsverfahren.*
- Aufnahme in die Liste nur bei **Glaubhaftmachung der Erfüllung der Datenübermittlungsverpflichtung** gem § 18 Abs 8 EStG (§ 4a Abs 8 EStG, nach 31.12.2016)
- Anführung der begünstigten Zwecke in der **Rechtsgrundlage der Körperschaft** (ua § 4a Abs 8 Z 1 lit b EStG)
- Keine Einbeziehung der Datenübermittlungskosten in die **10%-Grenze** (§ 4a Abs 8 Z 1 lit d EStG)
- **Verwendung des Vermögens bei Auflösung** für die spendenbegünstigten Zwecke (ua § 4a Abs 8 Z 1 lit e EStG)

Verluste

- **„Verlustmodelle“ (§ 2 Abs 2a EStG)**
 - Anders als im Begutachtungsentwurf keine Änderung des § 2 Abs 2a EStG vorgesehen!
- **Immobilien und Kapitalvermögen**
 - Verschiedene Anpassungen in § 6 Z 2 lit c, d EStG, § 27 Abs 8 Z 3 EStG und § 30 Abs 7 EStG
- **Einnahmen-Ausgaben-Rechner (§ 18 Abs 7 EStG)**
 - **Zeitlich unbeschränkte Vortragsfähigkeit**, wenn die Verluste „durch ordnungsmäßige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt worden sind“ (§ 18 Abs 7 EStG, ab 2016)
 - Anwendbar auch für Verluste, die ab 2013 entstanden sind (§ 124b Z 287 EStG) sowie noch nicht verwertete Anlaufverluste nach § 124b Z 135 EStG

Verluste

- **„Kapitalistische Mitunternehmer“ (§ 23a EStG)**
- **„Wartetastenregelung“ für Verluste „kapitalistischer Mitunternehmer“**, soweit dadurch ein negatives steuerliches Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht (außer Betracht bleibt Sonderbetriebsvermögen) (§ 23a EStG)
 - Nur für natürliche Personen! → *Verlustausgleich im KG-Konzern mit Kapitalgesellschaften als Holding weiterhin möglich*
 - Anwendbar für Verluste aus nach dem 31. 12. 2015 beginnenden Wirtschaftsjahren (§ 124b Z 290 EStG)
 - Basiert auf Empfehlung der Steuerreform-Kommission und nimmt Anleihen an § 23a EStG 1972 und § 15a dEStG
- Gesellschafter ist „kapitalistischer Mitunternehmer“ wenn – kumulativ (!) –
 - **keine oder eingeschränkte Haftung gegenüber Dritten** besteht (irrelevant sind interne Haftungsbeschränkungen) und
 - er **keine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative** (zB bloße Ausübung von Kontrollrechten, sporadische Teilnahme an Strategiesitzungen) entfaltet
- Betrifft insb Kommanditisten (außer ausgeprägte Mitunternehmerinitiative, Arbeitsgesellschafter oder Geschäftsführer der Komplementär-GmbH) und echte stiller Gesellschafter
- Darstellung der Entwicklung des Kapitalkontos und der Wartetastenverluste in der **Einkünftefeststellungserklärung** nach § 188 BAO

Abzugsverbote

- **Bauleistungen (§ 20 Abs 1 Z 9 EStG und § 12 Abs 1 Z 11 KStG)**
- Abzugsverbot für Aufwendungen oder Ausgaben, „die für die Erbringung von beauftragten **Bauleistungen** im Sinne des § 82a bar gezahlt werden und für die jeweilige Leistung den Betrag von 500 Euro übersteigen“ (für Aufwendungen nach dem 31. 12. 2015)
 - Bekämpfung der Schattenwirtschaft im Baugewerbe
 - Eine sachfremde und willkürliche Aufteilung einer einheitlichen Leistung zum Zweck, die Grenze von € 500/Leistung zu unterlaufen, kann die Anwendung der Bestimmung nicht verhindern (§ 22 BAO).
- **Überdies:**
 - „**Barzahlungsverbot**“ → „Geldzahlungen von Arbeitslohn gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. a an zur Erbringung von Bauleistungen nach § 19 Abs. 1a UStG 1994 beschäftigte Arbeitnehmer dürfen nicht in bar geleistet oder entgegengenommen werden, wenn der Arbeitnehmer über ein bei einem Kreditinstitut geführtes Girokonto verfügt oder einen Rechtsanspruch auf ein solches hat“ (§ 48 EStG, ab 2016; Finanzordnungswidrigkeit)
 - **Schwarzarbeit im privaten Haushalt („Pfuscher“)** → Ermöglichung von Kontrolltätigkeiten der Finanzpolizei im Hinblick auf Schwarzarbeit (außerhalb der Nachbarschaftshilfe) zur Bekämpfung des Steuer- und Sozialbetrugs im Rahmen des privaten Haushalts (§ 89 Abs 3 EStG, ab 2016)

Kapitalerträge

- **EndbesteuerungsG**
- Einbeziehung der Einkünfte aus **realisierten Wertsteigerungen** (§ 27 Abs 3 EStG) und **Derivaten** (§ 27 Abs 4 EStG) in die Abgeltungswirkung (§ 1 Abs 1, 2 EndBG) → *Abgeltungswirkung (auch KSt), soweit „Steuerschuld ab 1. April 2012 entstanden ist“ (verfassungsrechtliche Absicherung für die Vergangenheit; § 1 Abs 2 Z 3 EndBG)*
- Regelung einer **Bandbreite der Steuersätze von 20% bis 27,5%** (statt bisher einheitlicher Steuersatz von 50% des ESt-Spitzensteuersatzes; § 1 Abs 4 EndBG) → *Absicherung der unterschiedlichen Steuersätze für Sparzinsen (25%) und sonstige Kapitalerträge (27,5%)*
- **Anordnung des Abzugsverbots** auf alle Erträge iS des § 1 Abs 2 EndBG, also auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (§ 27 Abs 3 EStG) und Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) (§ 2 Abs 1 EndBG) → *(Rückwirkende) Absicherung des Abzugsverbots nach § 20 Abs 2 EStG bzw § 97 Abs 2 EStG*

Kapitalerträge

- **„KESt Neu“**
- Erhöhung des **Steuersatzes von 25% auf 27,5%** für Kapitalerträge außer jene aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (hier weiterhin 25%) (§ 27a Abs 1, 93 EStG; ab 2016, § 124b Z 281 EStG; Sonderregelung für Körperschaften – 25% – in § 93 Abs 1a EStG)
- Keine Änderung des **Kostenabzugsverbots** bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption (§ 20 Abs 2 EStG, ab 2016), dh Abzugsverbot greift auch, wenn ein besonderer Steuersatz (anstrakt) „anwendbar ist“.
- Klarstellende Verankerung der Anwendung des § 6 Z 14 EStG bei **Tauschvorgängen** (§ 27 Abs 1 EStG)
- **Verluste**
 - Betriebsvermögen (§ 6 Z 2 lit c EStG, ab 2016) → Ausgleich des negativen Überhangs zu 55% (statt bisher zu 50%)
 - Privatvermögen (§ 27 Abs 8 Z 3 EStG, ab 2016) → Keine Ausgleichbarkeit von sonderbesteuerten Erträgen (25% bzw 27,5%) mit normalbesteuerten Kapitalerträgen (§ 27a Abs 2 EStG), aber Ausgleichbarkeit von 25%- und 27,5%-Erträgen (wie bisher aber kein Ausgleich von Zinsen aus Geldeinlagen etc mit realisierten Wertverlusten und Derivaten)



Kapitalerträge

- „*KESt Neu*“
- Klarstellung der *Inanspruchnahme des Haftenden*, indem für die Direktvorschreibung an den Steuerpflichtigen als weitere Voraussetzung eingeführt wird, dass „die Haftung nach Abs. 1 nicht oder nur erschwert durchsetzbar wäre“ (§ 95 Abs 4 Z 1 EStG)
 - Grundsätze der Verwaltungsökonomie
 - Reaktion auf BFG 3. 10. 2014, RV/5100083/2013 (zur vA und § 95 Abs 4 EStG; dazu Info des BMF vom 30. 3. 2015, BMF-010200/0015-VI/1/2015).

Immobilien

- **ImmoESt**
 - Erhöhung des **Steuersatzes von 25% auf 30%** (§ § 30a, 30b EStG, ab 2016; Sonderregelung für Körperschaften – 25% – in § 30b EStG)
 - Entfall des **Inflationsabschlags** (§ § 30 Abs 3, Abs 6 lit a EStG, ab 2016)
 - **Kostenabzug bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption** (§ 20 Abs 2 EStG, ab 2016), dh Abzugsverbot greift nur mehr, wenn der besondere Steuersatz „angewendet wird“ (statt: „anwendbar ist“).
 - **Verluste**
 - Betriebsvermögen (§ 6 Z 2 lit d EStG, ab 2016) → Ausgleich des negativen Überhangs zu 60% (statt bisher zu 50%)
 - Privatvermögen (§ 30 Abs 7 EStG, ab 2016) → Kürzung des Verlustes auf 60% und dann (1) Verteilung auf 15 Jahre und Verrechnung mit Einkünften aus VuV oder (2) Ausgleich mit Einkünften aus VuV im Verlustentstehungsjahr (auch bei Regelbesteuerungsoption)

Immobilien

▪ **Gebäudeabschreibung**

– **Betriebsvermögen**

- Verteilung der **Instandsetzungsaufwendungen für Wohngebäude auf 15 Jahre** (statt bisher 10 Jahre; § 4 Abs 7 EStG) → *Für Instandsetzungen nach dem 31. 12. 2015 beginnenden Wirtschaftsjahren, aber Verlängerung der Verteilung noch offener Instandsetzungsaufwendungen ab 2016 auf 15 Jahre (§ 124b Z 278 EStG)*
- Abschreibungssatz ohne Nachweis der Nutzungsdauer einheitlich **2,5%**, bei Wohngebäuden 1,5% (statt 2%) (§ 8 Abs 1 EStG, ab 2016)

– **Privatvermögen**

- **Aufteilungsschlüssel für die Anschaffungskosten** bei bebauten Mietgrundstücken: 40% GuB, 60% Gebäude (AfA weiterhin 1,5%) (§ 16 Abs 1 lit d EStG), Möglichkeit der abweichenden Festlegung – 20%, 30% – im Verordnungsweg, Gegenbeweis zulässig → *Ab 2016, Anpassung bei bestehenden Mietgrundstücken bei davon abweichender pauschaler Aufteilung (§ 124b Z 284 EStG)*
- Verlängerung der (optionalen) **Verteilung von Instandhaltungsaufwendungen** von 10 auf 15 Jahre (§ 28 Abs 2 EStG) → *Ab 2016, unverändertes Weiterlaufen bisheriger 10tel*
- Verlängerung der (zwingenden) **Verteilung von Instandsetzungsaufwendungen** von 10 auf 15 Jahre (§ 28 Abs 2 EStG) → *Ab 2016, Verlängerung des ursprünglichen Verteilungszeitraumes auf 15 Jahre (§ 124b Z 291 EStG)*

Außensteuerrecht

■ **Beschränkte Steuerpflicht**

- Erhöhung des Abzugsteuersatzes nach § § 99, 100 EStG für Immobilienfondserträge und stille Gesellschaften **von 25% auf 27,5%** (§ 100 Abs 1 EStG, ab 2016)
 - *Aber:* Keine Anpassung des Abzugsteuersatzes bei Nettobesteuerungsoption von 35% auf den neuen Tarif-Eingangssteuersatz von 25%!
- Klarstellung der ***Inanspruchnahme des Haftenden***, indem für die Direktvorschreibung an den Steuerpflichtigen als weitere Voraussetzung eingeführt wird, dass „die Haftung nach Abs. 2 nicht oder nur erschwert durchsetzbar wäre“ (§ 100 Abs 3 EStG)
 - Grundsätze der Verwaltungsökonomie
 - Reaktion auf BFG 3. 10. 2014, RV/5100083/2013 (zur vA und § 95 Abs 4 EStG; dazu Info des BMF vom 30. 3. 2015, BMF-010200/0015-VI/1/2015), wengleich diese Judikatur bisher nicht auf § 100 EStG übertragen wurde (BFG 19. 11. 2014, RV/3100049/2011).

■ **Zuzugsbegünstigung**

- Erweiterte ***Zuzugsbegünstigung für Wissenschaftler und Forscher*** und Verordnungsermächtigung (§ 103 EStG)
- Freibetrag von bis zu 30%, befristet auf 5 Jahre
- *Hinweis:* Umsetzung der Empfehlungen der Steuerreformkommission zum internationalen Steuerrecht – *Aber: Task Force zu Verrechnungspreisen, Ausdehnung Rulings auf internationales Steuerrecht und USt, Änderung der Wegzugsbesteuerung?*

Automatische Arbeitnehmerveranlagung

▪ **Antraglose Veranlagung**

- **Antraglose Veranlagung**, wenn auf Grundlage der aus den Lohnzetteln bekannten Höhe der nichtselbständigen Einkünfte für den Steuerpflichtigen eine **Gutschrift** (zB aufgrund gemeldeter SV-Beiträge, Kirchenbeiträge oder Spenden) resultiert (§ 42 Abs 2 EStG, ab 2016)
- Die antragslose Veranlagung (außerhalb der Pflichtveranlagung) kommt zur **Anwendung**, wenn
 - keine Pflichtveranlagung nach § 41 Abs 1 EStG vorzunehmen ist,
 - bis zum 30. Juni keine Steuererklärung für das vorangegangene Veranlagungsjahr eingereicht wurde,
 - die dem Finanzamt übermittelten Daten den Veranlagungsfall ausschließlich als Fall einer Arbeitnehmerveranlagung ausweisen, dh, dass dem Finanzamt aus dem/den für den Steuerpflichtigen übermittelten Lohnzetteln die Höhe der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bekannt sind und keine Informationen über weitere Einkünfte vorhanden sind,
 - sich auf dieser Grundlage eine Steuergutschrift ergibt und
 - dem Finanzamt die Bankverbindung des Steuerpflichtigen bekannt ist.
- Weitere Eckpunkte
 - **Steuergutschrift** ist dem Steuerpflichtigen durch das Finanzamt automatisch zu überweisen.
 - Durchführung **von Amts wegen**, führt zu einem bekämpfbaren **Veranlagungsbescheid**
 - **Aber**: Zusätzliche **Absetzbeträge** können wie bisher nur auf Antrag geltend gemacht werden.
 - **Ausnahme**: Verdacht, zB dass der Steuerpflichtige Dienstnehmer eines Scheinunternehmers ist, Zweifel an der Identität des Steuerpflichtigen oder sonstige schwerwiegende Bedenken gegen die antragslose Arbeitnehmerveranlagung bestehen (§ 42 Abs 2a EStG)



Umsatzsteuer

Regierungsvorlage vom 16. Juni 2015

Leistungsort

- ***Leistungsort bei der Vermietung von Beförderungsmittel (§ 3a Abs 15 Z 1 UStG)***
 - Wurde 2010 bzw 2012 neu geregelt und die Gefahr der Wettbewerbsverzerrungen deutlich reduziert
 - Daher: Abschaffung der Verlagerung des Leistungsortes für Vermietung von Beförderungsmitteln vom Drittland ins Inland (§ 3a Abs 15 Z 1 UStG)
- ***Elektronisch erbrachte Dienstleistungen***
 - Elektronisch erbrachte Dienstleistungen sind ab 1. Jänner 2015 an im Drittland ansässige Nichtunternehmer nicht mehr von der Möglichkeit der Verlagerung des Leistungsortes an den Ort der tatsächlichen Nutzung oder Auswertung ausgeschlossen
 - Streichung von § 3a Abs 16 letzter Satz UStG als inhaltslos

Bemessungsgrundlage

- ***Erweiterung der Normalwertregelung (§ 4 Abs 9 UStG)***
 - Streichung der Ausnahme von der Normalwertregelung für Lieferung von Grundstücken sowie für die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken (§ 4 Abs 9 UStG)
- ***Fahrzeugabstellplätze bei Wohnungseigentümergeinschaften (§ 6 Abs 1 Z 17 UStG)***
 - Generelle Steuerpflicht für Leistungen von Wohnungseigentümergeinschaften iZm Fahrzeugabstellplätzen (§ 6 Abs 1 Z 17 UStG) → *Gleichstellung mit der Vermietung dieser Räumlichkeiten oder Plätze gem § 6 Abs 1 Z 16 UStG*
 - Künftig keine Unterscheidung von Leistungen einer Wohnungseigentümergeinschaft iZm Wohnräumen und Fahrzeugabstellplätzen für die Frage der Aufteilung der Vorsteuern
 - *Aber:* Unterscheidung hinsichtlich des Steuersatzes bei Fahrzeugabstellplätzen bleibt (wie bei der Vermietung) erhalten

Steuersätze

- **Änderung der ermäßigten Steuersätze (§ 10 UStG)**
- 10% (§ 10 Abs 2 UStG und Anlage 1)
- 13% (§ 10 Abs 3 UStG und Anlage 2) – Überführung in den 13%igen Steuersatz zB
 - Lieferung von lebenden Tieren und Pflanzen, Brennholz, Kunstgegenständen, Briefmarken, Antiquitäten etc
 - Aufzucht, das Mästen und Halten von Tieren, die in der Anlage und die Anzucht von Pflanzen, Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen einschließlich eines ortsüblichen Frühstück als Nebenleistung, Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Campingzwecke, Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler, Theateraufführungen, Musik- und Gesangsaufführungen, Museum, Film- und Zirkusvorführungen, Eintrittsberechtigungen für sportliche Veranstaltungen, Beförderung von Personen mit Luftverkehrsfahrzeugen etc
- **Konsequenzen für die Landwirtschaft**
 - Ab-Hof-Verkäufe (bisher 12%) werden zukünftig mit 13% erfasst
 - Anpassung des Pauschalgleichssatzes für pauschalierte Land- und Forstwirte auf 13% (§ 22 Abs 1 UStG)
 - Anpassung der Zusatzsteuer an § 10 Abs 2 und 3 UStG (§ 22 Abs 2 UStG)
 - Entfall von § 22 Abs 8 UStG (Ausgleichssatz beim Ab-Hof-Verkauf von Wein)

Vorsteuerabzug

- ***Versagung des Vorsteuerabzug bei Umsatzsteuerbetrug (§ 12 Abs 14 UStG)***
 - Das Recht auf Vorsteuerabzug entfällt, wenn der Unternehmer wusste oder wissen musste, dass der betreffende Umsatz im Zusammenhang mit Umsatzsteuerhinterziehungen oder sonstigen, die Umsatzsteuer betreffenden Finanzvergehen steht.
 - Dies gilt insbesondere auch, wenn ein solches Finanzvergehen einen vor- oder nachgelagerten Umsatz betrifft
- ***Vorsteuerabzug bei Zero-Emission-Autos (§ 12 Abs 2 Z 2a UStG)***
 - Lieferungen, sonstige Leistungen oder Einfuhren, die im Zusammenhang mit der Anschaffung (Herstellung), Miete oder dem Betrieb von Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen mit einem CO₂-Emissionswert von 0 g/km stehen und für die nicht nach § 12 Abs 2 Z 2 lit b UStG ein Vorsteuerabzug vorgenommen werden kann, berechtigen nach den allgemeinen Vorschriften des § 12 zum Vorsteuerabzug (Beachtung der „Luxustangentenregel“ des nach § 12 Abs 2 Z 2 lit a UStG)
 - Hybridfahrzeuge, die sowohl mit Elektromotor als auch mit Verbrennungsmotor angetrieben werden können, berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug nach § 12 Abs 2 Z 2a UStG
- ***Keine Vorsteuerpauschalierung für rechnungslegungspflichtige Unternehmer (§ 14 Abs 1 Z 1 UStG)***

Formelles

- ***Buchnachweis im Ausland (§ 18 Abs 8 UStG)***
 - Streichung des Verweises auf das Inland in § 18 Abs 8 UStG
 - Führung und Aufbewahrung von dem buchmäßigen Nachweis dienenden Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen im Ausland wird nun auch gesetzlich vorgesehen (subsidiäre Anwendbarkeit des § 131 BAO)
- ***Kleinbetragsrechnungen (Art 11 Abs , 5 UStG)***
 - Bei Anwendung der Versandhandelsregelung genügt die Ausstellung einer Kleinbetrags-rechnung iS des § 11 Abs 6 UStG zur Erfüllung der Verpflichtung zur Rechnungsausstellung nicht
 - Bei sonstigen Leistungen, die gem Art 3a Abs 1 UStG im Inland ausgeführt werden, muss die Steuer weiterhin gesondert auf der Rechnung ausgewiesen werden, selbst wenn die Voraussetzungen für eine Kleinbetragsrechnung iSd § 11 Abs 6 UStG vorliegen



Grunderwerbsteuer

Regierungsvorlage vom 16. Juni 2015

Grunderwerbsteuer

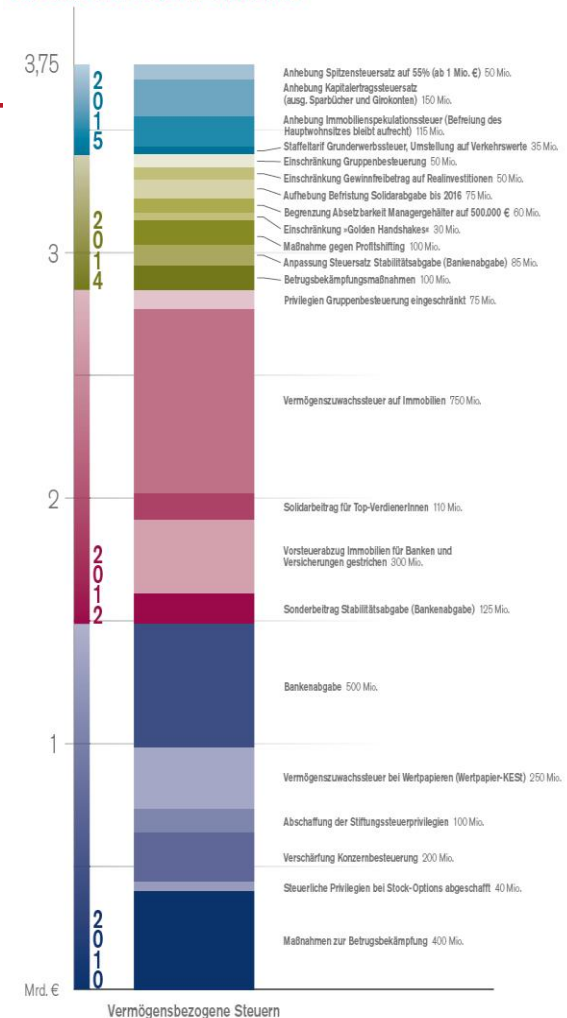
■ Grundsätze – Ab 1. 1. 2016

- Erhebung auf Basis von *Verkehrswerten* (statt 3-facher Einheitswert) bei unentgeltlichen Weitergaben, auch im Familienverband.
- *Gestaffelter Steuersatz* je nach Grundstückswert

Von €	Bis €	Steuersatz
0	250.000	0,5%
250.000	400.000	2%
400.000	—	3,5%

- Definition *Grundstückswert*, *Abgrenzung* Entgeltlichkeit (3,5%)/Unentgeltlichkeit (Stufentarif), Neuordnung der *Anteilsvereinigung*, *Verteilungsmöglichkeit* (bis 5 Jahre)
- *Begünstigungen*:
- Freibeträge (€ 900.000 bei Selbständigen, Gewerbebetrieben; € 365.000 bei LuF)
- Befreiung bei gewissen Erwerben von Wohnstätten (150 m²) durch (Ehe-)Partner
- *Aufteilung* von € 30 Mio GrESt-Aufkommen nach dem allgemeinen Verteilungsschlüssel (statt 4% Bund, 96% Gemeinden; § 9 Abs 1 FAG)

Jährliche Einnahmen durch vermögensbezogene Steuern seit 2009 im Endausbau



Anteilsvereinigung

- **Personengesellschaften (§ 1 Abs 2a GrEStG)**
 - Steuerpflicht der Änderung des Gesellschafterbestands einer grundstückshaltenden Personengesellschaft, wenn innerhalb **von 5 Jahren mindestens 95% der Anteile** auf neue Gesellschafter übergehen
 - Treuhändig gehaltene Anteile sind dem **Treugeber** zuzurechnen
 - Steuer ist immer vom **Grundstückswert** (§ 4 GrEStG) zu berechnen, Steuersatz beträgt **0,5%**
- **Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs 3 GrEStG)**
 - Vereinigung von **mindestens 95% der Anteile** einer grundstückshaltenden Gesellschaft in der Hand des Erwerbers alleine oder in der Hand einer Unternehmensgruppe
 - Treuhändig gehaltene Anteile sind dem **Treugeber** zuzurechnen
 - Steuer ist immer vom **Grundstückswert** (§ 4 GrEStG) zu berechnen, Steuersatz beträgt **0,5%**
 - *Hintergrund der Neuregelung: Grundsätzlich formalrechtliches Verständnis der bisherigen „Vereinigung aller Anteile“, aber Anwendung des § 22 BAO möglich (VwGH 5. 4. 2011, 2010/16/0168; Erlass des BMF vom 29. 6. 2011, BMF-010206/0149-VI/5/2011)*

Anteilsvereinigung

- ***Inkrafttreten (§ 18 Abs 2p GrEStG)***
 - Erwerbsvorgänge nach 31. 12. 2015 (§ 18 Abs 2p GrEStG)
 - Bestehende Treuhandstrukturen führen nicht automatisch zur steuerpflichtigen Anteilsvereinigung bei Inkrafttreten des Gesetzes, sondern erst bei einer künftigen Anteilsübertragung
 - 5-Jahres Betrachtungszeitraum für die Übertragung von mindestens 95% Personen-gesellschaftsanteilen beginnt erst mit Inkrafttreten des Gesetzes zu laufen, Übertragungen davor (zB noch 2015) sind für die Zusammenrechnung irrelevant.

Befreiungen

	Freibetrag	Voraussetzungen	Sonstiges
Selbständige, Gewerbebetrieb (§ 3 Abs 1 Z 2 GrEStG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ € 900.000 (aliquot bei Teilentgeltlichkeit) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unentgeltlichkeit oder Teilentgeltlichkeit ▪ Vollendung 55. Lebensjahr oder Erwerbsunfähigkeit ▪ Keine Einschränkung auf „Familie“, aber bei Übertragung in der Familie gem § 26a GGG Fiktion der Unentgeltlichkeit ▪ Nacherhebung bei Übertragung etc innerhalb von 5 Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bemessungsgrundlage → Grundstückswert (§ 4 Abs 1 GrEStG) ▪ Bei Steuersatz → Stufentarif, aber Deckelung mit 0,5% des Wertes (ohne Abzug des Freibetrags; § 7 Abs 1 Z 2 lit b GrEStG)
Land- und Forstwirtschaft (§ 3 Abs 1 Z 2a GrEStG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ € 365.000 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine/marginale Gegenleistung ▪ Vollendung 55. Lebensjahr oder Erwerbsunfähigkeit ▪ Einschränkung auf Familie iS des § 26a GGG → Daher stets: Fiktion der Unentgeltlichkeit ▪ Nacherhebung bei Übertragung etc innerhalb von 5 Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bemessungsgrundlage → Einheitswert (§ 4 Abs 2 GrEStG) ▪ Steuersatz → 2% (§ 7 Abs 1 Z 2 lit d GrEStG)

Befreiungen

- **Hauptwohnsitzbefreiung (§ 3 Abs 1 Z 7 und Z 7a GrEStG)**
- **Befreiung des Erwerbs**
 - unter **Lebenden** durch den Ehegatten oder eingetragenen Partner unmittelbar zum Zweck der gleichzeitigen Anschaffung oder Errichtung einer Wohnstätte zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses, „soweit die Wohnnutzfläche 150 m² nicht übersteigt“ (§ 3 Abs 1 Z 7 GrEStG)
 - einer Wohnstätte oder eines Anteils an dieser durch **Erbanfall, Vermächtnis etc** durch den Ehegatten oder eingetragenen Partner, „wenn das Grundstück dem Erwerber im Zeitpunkt des Todes als Hauptwohnsitz gedient hat und soweit die Wohnnutzfläche 150 m² nicht übersteigt“ (§ 3 Abs 1 Z 7a GrEStG)
- Befreiung daher auch bei **größeren Wohnnutzflächen (> 150 m²) anteilig anzuwenden!** → Nur der 150 m² übersteigende Teil ist steuerpflichtig (150 m² = Freibetrag)

Grundstückswert

- **Grundstückswert (§ 4 GrEStG)**
- **Grundstückswert als Bemessungsgrundlage**, wenn eine Gegenleistung nicht vorhanden oder die Gegenleistung geringer ist als der Grundstückswert (und stets bei Anteilsübertragungen und Anteilsvereinigungen sowie bei Vorgängen nach dem Umgründungssteuergesetz) (§ 4 Abs 1 GrEStG)
- **Ermittlung des Grundstückswerts** (Regelung in Verordnung)
 - Summe des hochgerechneten (anteiligen) dreifachen Bodenwertes und des Gebäudewertes
 - Ein von einem geeigneten Immobilienpreisspiegel abgeleiteter Wert (Bewertungsabschlag von bis zu 30%)
 - Gutachterlicher Nachweis des geringeren gemeinen Wertes
- Weiterhin einfacher Einheitswert bei gewissen Erwerben von **land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken** (§ 4 Abs 2 GrEStG).

Tarif

Abgrenzung	Rechtsfolge	Anmerkungen
Gegenleistung ≤ 30% → Unentgeltlich	Anwendung Stufentarif (0,5% bis 3%)	<ul style="list-style-type: none"> Fiktion der Unentgeltlichkeit (1) bei Erbanfall etc und (2) bei Schenkungen in der Familie nach § 26a GGG → Immer Anwendung (1) des begünstigten Stufentarifes (auch bei Gegenleistungen), (2) des vollen Unternehmens-nachfolgef Freibetrages von € 900.000 und Deckelung mit 0,5 % und (3) Verteilungsmöglichkeit Zusammenrechnung (5 Jahre von selber Person oder wirtschaftliche Einheit an dieselbe Person, nicht aber bei Übertragung einer wirtschaftlichen Einheit an mehrere Personen) → 5-Jahres Betrachtungszeitraum beginnt erst mit Inkrafttreten des Gesetzes zu laufen, Übertragungen davor (zB noch 2015) sind für die Zusammenrechnung irrelevant. Auf Antrag: Festsetzung in bis zu 5 Jahresraten samt pauschaler Verzinsung Stiftungseingangssteueräquivalent
Gegenleistung > 30% und ≤ 70% → Teilentgeltlich		Aufteilung in entgeltlichen und unentgeltlichen Teil → Aliquote Anwendung 3,5% bzw Stufentarif
Gegenleistung > 70% → Entgeltlich		3,5%

Tarif

- **Tarifliche Besonderheiten (§ 7 Abs 1 GrEStG)**
- Bei unentgeltlichen Betriebsübertragungen (außerhalb LuF): Stufentarif, aber Deckelung mit 0,5% des Wertes (ohne Abzug des Freibetrags; § 7 Abs 1 Z 2 lit b GrEStG), Verteilung auf Antrag
- Bei Anteilsübertragungen und Anteilsvereinigungen sowie bei Vorgängen nach dem Umgründungssteuergesetz: 0,5% (§ 7 Abs 1 Z 2 lit c GrEStG), Verteilung auf Antrag
 - *Entsprechende Anpassungen sind im UmgrStG vorgesehen → Statt Zugrundelegung des 2fachen Einheitswertes ist „die Grunderwerbsteuer gemäß § 4 in Verbindung mit § 7 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 zu berechnen“ (§ § 6 Abs 6, 11 Abs 5, 22 Abs 5, 26 Abs 4, 31 Abs 3 und 38 Abs 6 UmgrStG, für Umgründungen mit Stichtag nach 31. 12. 2015)*
- Bei Einheitswert als Bemessungsgrundlage: 2% (§ 7 Abs 1 Z 2 lit d GrEStG)
- **Verteilungsmöglichkeit (§ 7 Abs 3 GrEStG)**
- Verteilung der GrESt Zahlung auf bis zu 5 Jahre bei unentgeltlichen Erwerben (daher immer möglich zwischen Familienangehörigen)
- „Zinszuschlag“ von 2%/Jahr
- Nur möglich bei GrESt Abgabenerklärung gem § 10 GrEStG (daher nicht bei Selbstberechnung)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung nur bei Sicherstellung der Ratenzahlung

Verfahren

- ***Erklärungs- und Aufbewahrungspflichten***
 - Der Parteienvertreter muss eine ***schriftliche Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit*** der Daten beim Steuerschuldner anfordern (§ 11 Abs 3 GrEStG) und aufbewahren (§ 15 Abs 1 GrEStG).
 - Im Falle von unwahren Angaben (zB „schlechte Lage“ gem Immobilienpreisspiegel) bleibt die ***Abgabenerklärungspflicht des Steuerschuldners*** trotz Selbstberechnung aufrecht (§ 11 Abs 3 GrEStG) → *Bedeutung zB für den Verspätungszuschlag, FinStrG*



Registrierkassen

Regierungsvorlage vom 16. Juni 2015

Aufzeichnung und Erfassung von Barumsätzen

- ***Einzelaufzeichnungs- und Einzelerfassungspflicht von Barumsätzen (§ 131 BAO)***
 - Barumsätze sind ***ab dem ersten Euro*** einzeln zu erfassen (§ 131 Abs 4 BAO, ab 1. 1. 2016)
 - ***Verordnungsermächtigung***
 - Ausnahmen/Erleichterungen (Losungsermittlung mittels Kassasturz) auf Basis ***der „kalte Händeregelung“*** der Barbewegungs-VO (BGBl II 2006/441) (= Umsätze an öffentlichen Orten, zB Christbaumhändler, mobile Eisverkäufer, Maronibrater, Fiakerfahrer, offene Fahrgeschäfte), begrenzt auf € 30.000 Jahresumsatz/Betrieb
 - Ausnahmen für ***Hilfsbetriebe von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften*** („kleine Vereinsfeste“)

Registrierkassenpflicht

- **Registrierkassenpflicht (§ 131b BAO)**
 - Manipulationsgeschützte „**Registrierkassenpflicht**“ bei **Bargeschäften bei Betrieben, die in überwiegender Anzahl Barumsätze machen, ab einem Jahresumsatz von € 15.000** (§ 131b Abs 1 BAO, ab 1. 1. 2016)
 - „**Elektronisches Aufzeichnungssystem**“ (zB eine elektronische Registrierkasse oder ein elektronisches Kassensystem)
 - Manipulationsschutz (§ 131b Abs 2 BAO, ab 1. 1. 2017)
 - Ausnahme: Feststellungsbescheid für geschlossene Gesamtsysteme (§ 131b Abs 4 BAO, ab 1. 1.2017)
 - „**Barumsätze**“ → Bargeld, Kredit- oder Bankomatkarte, sowie anderen vergleichbaren Zahlungsformen (z.B. Zahlung mittels Mobiltelefon, PayLife Quick), jedoch keine nachträglichen Zahlungen mit Erlagschein oder E-Banking.
 - „**Überwiegende Anzahl der Barumsätze**“ → Anzahl der einzelnen Geschäftsvorfälle und nicht auf die Summe der Umsätze der Geschäftsvorfälle.



Registrierkassenpflicht

- **Registrierkassenpflicht (§ 131b BAO)**
 - Ab *erstmaligem Überschreiten* eines Jahresumsatzes von € 15.000 je Betrieb bleibt die Registrierkassenpflicht grundsätzlich für die folgenden Jahre bestehen (§ 131b Abs 3 BAO)
 - *Verordnungsermächtigung* (§ 131b Abs 5 BAO, ab 1. 1. 2017)
 - Einzelheiten zur technischen Sicherheitseinrichtung (Manipulationsschutz)
 - Erleichterungen insbesondere für „mobile Gruppen“ (zB Friseure, Masseure, Hebammen, Schneider, Ärzte, Tierärzte, Reiseleiter, Fremdenführer) hinsichtlich der zeitlichen Erfassung.
 - Einzelheiten zur Erlassung von Feststellungsbescheiden (Manipulationssicherheit von geschlossenen Gesamtsystemen)

Registrierkassenpflicht

- **Ertragsteuerliche Begleitmaßnahmen (§ 124b Z 296 EStG und wohl § 24 Abs 6 KStG)**
 - **Entlastung von Steuerpflichtigen**, die im Hinblick auf die Einzelaufzeichnungspflicht der Barumsätze ein elektronisches Aufzeichnungssystem (zB eine elektronische Registrierkasse oder ein elektronisches Kassensystem) im Zeitraum zwischen dem 1. 3. 2015 und 31. 12. 2016 als Anlagegut anschaffen oder in diesem Zeitraum eine Umrüstung eines bestehenden Aufzeichnungssystems vornehmen.
 - Entlastung durch
 - **Sofortabschreibung** der gesamten Anschaffungs- oder Umrüstungskosten
 - **Prämie** (€ 200 je Erfassungseinheit bzw € 200 Euro je elektronischem Kassensystem und maximal € 30 je Erfassungseinheit) – Prämie ist keine Betriebseinnahme

Belegerteilungspflicht

- **Belegerteilungspflicht (§ 132a BAO)**
- **Erteilungspflicht** (§ 132a Abs 1 bis 4, 6 und 8 BAO, grundsätzlich ab 1. 1. 2016)
 - Verpflichtung, **Belege mit bestimmten Mindestinhalten auszustellen und dem Kunden auszufolgen** (§ 132a Abs 1 bis 4 BAO)
 - **Erleichterungen** hinsichtlich der Belegmerkmale in § 132a Abs 4 und 7 BAO
 - Bei zulässiger **vereinfachter Losungsermittlung** mittels Kassasturz aufgrund der Verordnung gem § 131 Abs 4 BAO („Kalte Hände“-Regelung und Hilfsbetriebe von gemeinnützigen Körperschaften) keine Belegerteilungsverpflichtung nach § 132a BAO.
- **Annahmepflicht** (§ 132a Abs 5 BAO, ab 1. 1. 2016)
 - Verpflichtung des Leistungsempfängers, den **Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräume** mitzunehmen
 - Aber: Keine nach dem Finanzstrafgesetz sanktionierbare **Finanzordnungswidrigkeit** (Verletzung einer Aufbewahrungspflicht)
 - Keine **Beleglotterie!**



Bankenpaket

Regierungsvorlage vom 16. Juni 2015

„Bankenpaket“

- **Maßnahmenpaket**
- **Maßnahme 1: Erweiterung der Ausnahmebestimmungen vom Bankgeheimnis (§ 38 BWG)**
 - *Betrifft: Strafverfahren (auch gegenüber Staatsanwaltschaft), vorsätzliche Finanzvergehen (gegenüber Finanzstraßbehörden), Zwecke des automatischen Informationsaustausches, **Auskunftsverlangen der Abgabenbehörden nach § 8 KontRegG**, Übermittlungspflicht nach KontRegG, Meldepflicht nach § 3 des Kapitalabfluss-MeldeG*
- **Maßnahme 2: Einrichtung eines Kontenregisters (Kontenregister- und KonteneinschauG - KontRegG)**
- **Maßnahme 3: Einführung einer Meldepflicht von Kreditinstituten über größere Geldbewegungen (Kapitalabfluss-MeldeG)**
- **Maßnahme 4: Erweiterung des automatischen Informationsaustausches in Steuersachen auf Informationen über Finanzkonten (Gemeinsamer-MeldestandardG und Änderungen im EU-AmtshilfeG und im Amtshilfe-DurchführungsG)**

„Bankenpaket“

- **Durchbrechung des Bankgeheimnisses**
- **Auskunftsverlangen der Abgabenbehörden nach § 8 KontRegG**
 - **Auskünfte von Kreditinstituten**, wenn (1) begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Abgabepflichtigen, (2) Eignung der Auskunft, Zweifel abzuklären und (3) Verhältnismäßigkeit (§ 8 Abs 1 KontRegG)
 - Schriftform und Unterfertigung vom **Leiter der Abgabenbehörde** (§ 8 Abs 2 KontRegG) – „Vier-Augen-Prinzip“
 - Unzulässigkeit bei **Verfahren zur Veranlagung von ESt/KSt/USt**, außer wenn (nach Ergänzungsauftrag) (1) Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung, (2) Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und (3) Stellungnahmegelegenheit des Abgabepflichtigen (§ 8 Abs 3 KontRegG)
 - Sofern Inhaber des Kontos/Depots **nicht Partei**, darf ein schriftliches Auskunftersuchen erst nach Stellungnahmegelegenheit des Inhabers gestellt werden (§ 8 Abs 4 KontRegG)
 - Vorlage- und Auskunftspflicht an den **Rechtsschutzbeauftragten** gem § 74a FinStrG (§ 9 KontRegG)
 - Prüfung der vorgelegten beabsichtigten Auskunftsverlangen und ihre Begründungen auf Schlüssigkeit und Plausibilität durch den Rechtsschutzbeauftragten möglichst binnen 7 Tagen (§ 10 KontRegG)



Administrative Belastungen

- **Umstellungsaufwand bei Bestandsimmobilien**
 - Neuberechnung der Abschreibungen durch Umstellung der Abschreibungssätze
 - Neuberrechnung 1/10 auf 1/15el Abschreibungen bis zum letzten 1/10el!
 - Umstellung der Aufteilung Grund/Gebäude selbst bei Uraltbestand („nur“ Privatvermögen, Stiftungen)



Umstellungsaufwand im Bankenbereich

- **Bankenpaket**
- Meldepflichten durch Erweiterung des automatischen Informationsaustauschs
- Meldepflichten in das Kontenregister
- Neue Procedures/Schulungsaufwand für Mitarbeiter zur Erfüllung der erweiterten Auskunftspflichten durch Aufweichung Bankgeheimnis
- **Umstellungen durch neue Steuersätze EndbesteuerungsG**
- Steuersätze; realisierte Wertsteigerungen
- Außensteuerrecht: Änderungen zB bei Immobilienfonds



Permanente neue administrative Belastungen

- **Neuregelung der Einlagenrückzahlungen**
- Komplexität der Sonderklasse für ein Randthema
- Reduziert Attraktivität des Holdingstandorts Österreich weiter (sind wir noch attraktiv?)
- Neues Evidenzkonto
- Hoffnung auf ersatzlose Streichung durch Initiativantrag



Permanente neue Belastungen

- **Jede Umgründung erfordert nun Grundstücksbewertung**
- Wirtschaftspolitischer Unfug, Umgründungen überhaupt mit GrESt zu belasten
- Statt genereller Befreiung kommt nun ein Hochfahren der Bemessungsgrundlage auf einen zu ermittelnden Wert mit einem niedrigen Steuersatz
- Differenzierung L+F (Einheitswert) zum betrieblichen Bereich (Grundstückswert) sachlich zu rechtfertigen?



Risikoerhöhungen

- **Versagung des Vorsteuerabzugs nach § 12 Abs 14 UStG**
- Eröffnet neues Feld in der Betriebsprüfung
- Wann hätte man „**wissen müssen**“ ?
- Und wenn man hätte wissen müssen: unterhalten wir uns automatisch mit dem Straferferenten über eine Beteiligung am Finanzdelikt des anderen – psychischer Tatbeitrag ist dann nicht weit entfernt



Worauf wir noch warten

- **Versprochene Reform der gemeinnützigen Stiftungen**
- **Umsetzung der Reduktion der Beitragsgruppen im Sozialversicherungsrecht**



Worauf wir offenbar vergeblich warten?

- Neukodifizierung EStG mit substantiellen Vereinfachungen
- Echte Vereinfachungen in der Lohnverrechnung, Abgabenerhebung und Verfahren



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

- Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU)
Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik
Johannes Kepler Universität Linz
Altenberger Str. 69, 4040 Linz
Tel: +43/732/2468-8205
Mail: georg.kofler@jku.at
Web: www.steuerrecht.jku.at/gwk